



BADISCHE TREUHAND GESELLSCHAFT

Änderung der Freistellungsaufträge aufgrund der Abgeltungsteuer ab 2009

Durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 vom 14.08.2007 (BStBl 2007 I S. 630) wird eine Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge zum 01.01.2009 eingeführt. Dabei werden der Sparer-Freibetrag und der für Kapitaleinkünfte geltende Werbungskostenpauschbetrag zu einem einheitlichen Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 801 € (1.602 € für Verheiratete) zusammengefasst (§ 20 Abs. 9 EStG).

Das BMF hat jetzt das neue Muster des Freistellungsauftrags für Kapitalerträge, die nach dem 31.12.2008 zufließen, bekannt gegeben. Eine Beschränkung des Freistellungsauftrags auf einzelne Konten und/oder Depots desselben Kreditinstituts ist nicht mehr möglich.

Die Finanzverwaltung weist darauf hin, dass bereits vor dem 01.01.2009 unter Beachtung des § 20 Abs. 4 EStG in der bis zum 31.12.2008 geltenden Fassung erteilte Freistellungsaufträge ihre Gültigkeit behalten. Eine vom Kunden beauftragte beschränkte Anwendung auf einzelne Konten darf vom Kreditinstitut ab dem Jahr 2009 nicht mehr berücksichtigt werden.

(Siehe dazu BMF-Schreiben vom 02.07.2008 – IV C 1 – S 2056/0)

Badische Treuhand Gesellschaft mbH
Stefanienstraße 47, 77933 Lahr

Telefon: 07821 / 2704-0, Telefax: 07821 / 2704-24
e-mail: info@badischetreuhand.de, Internet: www.badischetreuhand.de